

Tageblatt für Politik, Unterhaltung, Gesellschaft, etc. Preis: 10 Sgr. pro Quartal. Ausgabe: täglich außer an Feiertagen. Druck: bei C. Neumann, Neudammstr. 11.

# Dresdner Nachrichten

Toilette-Seifen, Parfüms, Wachswaaren  
empfehlen T. Louis Gutmann, Schlossstr. 18, Pragerstr. 34, Bautznerstr. 19.

Eiserne Oefen aller Arten  
empfehlen billigst Friedrich Klotz  
Königsbrückerstrasse 60 und 61.  
Bautznerstrasse 29.

36. Jahrgang.  
Aufl. 52,000 Stüd.

Dresden, 1891.

**Faulbaumrinden-Elixir,**  
angenehmes, mildes Mittel, bewirkt schmerzlosen Stuhlgang.  
Flasche 1 M. Prompter Versandt nach auswärt.  
Kgl. Hofapothek, am Georgenthor.

Tapeten  
Versandt Geschäft: Marschall Str. 29.  
**F. Schade & Co.**  
Haupt-Geschäft: Victoria & Weisenhaus-Str. Ecke.

**Smyrna - Knüpfarbeiten,**  
schöne und leichte Handarbeit, unangelegenen, angefangen und fertig in grosser Muster-Auswahl billigst.  
C. Hesse, Königl. Hoflief., Altmarkt.

**Moritz Klingner**  
Nr. 240. Spiegel: Die Vorlage zum Trunkfluchtgebot.

empfehlen zur billigen und praktischen Reise **Reise-Fournier-koffer** als Unicum der Leichtigkeit, Solidität und Eleganz.  
**Grösste Auswahl von Taschen-Necessaires etc.**

**Augustusstrasse Nr. 4**  
(Bazar de voyage).  
Freitag, 28. August.

## Für den Monat September

werden Bestellungen auf die „Dresdner Nachrichten“ für Dresden bei unterzeichneter Geschäftsstelle zu 90 Pfennigen, für auswärtige zu 92 Pfennigen, in Ostpreußen zu 77 Kreuzer (ausschliesslich Aufwands) angenommen.

Geschäftsstelle der Dresdner Nachrichten.

### Politisches.

Der Entwurf eines Trunkfluchtgesetzes nebst einer ausführlichen Begründung ist soden der Öffentlichkeit übergeben worden. Umfassende Vorarbeiten sind dem Entwurfe vorausgegangen. Man hat frühere Arbeiten auf demselben Gebiete und zahlreiche Gutachten wissenschaftlicher Autoritäten zu Rathe gezogen und sich an die einschlägige Gesetzgebung in anderen Ländern, sowie an die Erfahrungen gehalten, welche mit derselben gemacht worden sind. Angesichts der grossen Schwierigkeiten, welche einer Bekämpfung der Trunkflucht auf gesetzlichem Wege entgegenstehen, und bei den verschiedenartigen Gesichtspunkten, welche hierbei geltend gemacht werden sind, ist es dankbar anzuerkennen, dass der Gesetzentwurf veröffentlicht und der allgemeinen Beurteilung zugänglich gemacht wird, bevor er an den Bundesrath und den Reichstag gelangt ist.

Die sehr umfangreiche Begründung, welche dem Gesetzentwurf beigegeben ist, bringt eine Fülle von Material herbei, welches keinen Zweifel darüber zulässt, dass der Zustand der Trunkenheit in rechtlicher Beziehung eine besondere Behandlung erfordert und dass zur Abwehr der Gefahren, welche aus der Trunkflucht für die Rechtszustände erwachsen, besondere Massnahmen getroffen werden müssen. Nach den statistischen Ermittlungen und im Vergleich mit ausländischen Staaten ist der Konsum der geistigen Getränke in Deutschland ein recht beträchtlicher. In der Zeit vom 1. Oktober 1889 bis dahin 1890 betrug im gesammten Reichsgebiete der Branntweinverbrauch 4,64 Mrd. auf den Kopf der Bevölkerung, wobei als Verbrauchsmenge nur der eigentliche Trinkbranntwein angenommen worden ist. Der Verbrauch an Wein beträgt pro Jahr durchschnittlich 6,44 Mrd. und denjenigen an Bier 89,4 Mrd. auf den Kopf der Bevölkerung. Die unheilvollen Folgen des übermäßigen Alkoholgenußes sind hinlänglich bekannt. Die Trunkflucht vermehrt die Krankheitsanfälligkeit und die Sterblichkeit, ein großer Theil der Selbstmorde und ein noch größerer Theil der Verbrechen ist auf den Alkoholgenuß zurückzuführen, derselbe ist ferner eine der ergiebigsten Quellen der Armut, vernichtet das Familienglück, fördert die Unfruchtbarkeit, untergräbt den Sinn für die öffentliche Ordnung und Rechtschaffenheit, wirkt nachtheilig auf das körperliche und geistige Leben der Nachkommenschaft und führt damit eine Entartung derselben herbei. Im Jahre 1885 sind den allgemeinen Krankheitsfällen der fünf größten Staaten Deutschlands 10,360 Personen zugegangen, welche an chronischem Alkoholismus und Säuterwahnsinn litten. Auf Sachsen entfielen davon 425 Personen. In demselben Jahre gelangten ferner wegen Säuterwahnsinn in die Irrenanstalten der Hauptländer des Deutschen Reiches 1614 Personen, in diejenigen Sachsens kamen 100. Man darf annehmen, dass sich in den deutschen Irrenanstalten durchschnittlich 25 Proz. Trinker befinden. An Säuterwahnsinn starben in Preußen 1888 1334 Personen. Nach amtlichen Angaben betrug die Zahl der Selbstmorde, bei denen Trunkenheit und Trunkflucht als Veranlassung angenommen worden ist, im Jahre 1888 693. Bei Kriminalakten und Gefängnisbeamten herrscht seit langer Zeit und an allen Orten die Ueberzeugung, dass die Unmäßigkeit und Trunkflucht eine Hauptursache und Hauptursache für die Entstehung der Verbrechen und häufig auch für die Rückfälligkeit der Verbrecher abgeben. Aus einer Untersuchung, welche 1876 in 120 Gefängnissen des Reichs angestellt wurde, ergab sich, dass beinahe 42 Proz. dem Trunke ergeben waren. Ein bekannter Strafanstaltsdirektor erklärte: 70 Proz. aller Verbrechen oder Vergehen stehen mehr oder weniger in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Branntwein. Von den Verbrechen gegen Leib und Leben, meinte derselbe, sind die einfachen und schweren Körperverletzungen sämtlich, die fahrlässigen fast sämtlich, Todtschlag und fahrlässige Tödtung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein zurückzuführen. Die Verbrechen gegen das Eigentum haben ihre Ursache meist in einer momentanen oder dauernden materiellen Noth. Und die Ursache dieser Noth ist fast regelmäßig der Branntwein. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind fast ausschließlich Folgen übermäßigen Branntweingenußes.

Der vorliegende Gesetzentwurf sucht den Mißbrauch geistiger Getränke auf folgende Weise zu regeln. Zunächst handelt es sich um die gesetzlichen Vorbedingungen für die Ausübung derjenigen Gewerbe, welche den Vertrieb geistiger Getränke bezwecken. Der Entwurf macht zum Unterschied von den bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung die Erlaubnis zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unter allen Umständen von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaubnis ist außer im Falle mangelnden Bedürfnisses zu verweigern, wenn gegen den nachsuchenden Inhabenden vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zu betreiben oder unfürsichtlichen Zwecken missbrauchen werde oder wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Um den Anreiz wegzulassen zu lassen, für jede auch noch so geringe Geldsumme Branntwein zu kaufen, welcher ledig-

zum Genuß auf der Stelle bestimmt ist, wird den Kleinhandlern verboten, Branntwein oder Spiritus in Mengen von weniger als  $\frac{1}{2}$  Liter abzugeben. Die Ertheilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus in Crustkisten von mehr als 5000 Einwohnern soll inoffiziell in die Verbindung geknüpft werden, dass das Gewerbe nicht mit einem Kleinhandel anderer Art verbunden werde. Aus solcher Verbindung haben sich nicht selten Uebelstände ergeben. Die Kunden werden dadurch verführt, sich beim Kaufen von Gegenständen des täglichen Bedarfs auch mit Branntwein zu versehen und denselben an Ort und Stelle zu genießen. Auch ist es vielfach vorgekommen, dass Kleinhändler, um Käufer anzulocken, dieselben anscheinend ohne Entgelt mit Branntwein bewirtheten, den Betrag für denselben aber auf den Preis der Waare schlugen. Aus ausländischen Gesetzgebungen hinhilbergenommen ist die Bestimmung, dass in jeder Gast- oder Schankwirtschaft Vorlege getroffen werden soll, welche es ermöglicht, den Gästen auch andere als geistige Getränke und Speisen zu verabfolgen. Dadurch sollen diejenigen besonders gefährlichen Wirkstoffe beseitigt werden, in welchen ausschließlich Branntwein zu sofortigem Genuß verabreicht wird. Um gute Sitte und Ordnung in den Schankwirtschaften aufrecht zu erhalten, ist der Grundloß aufgestellt worden, dass der Wirth dafür die Verantwortung trägt. Zur Bekämpfung der frühen Gewöhnung an den Genuß geistiger Getränke erhebt das Verbot des Auslassens derselben an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht unter Aufsicht ärztlicher Personen befinden, besonders geeignet. Eine derartige Bestimmung hat sich namentlich in Industriegegenden als dringend erforderlich erwiesen, um der Verwilderung der jugendlichen Arbeiter entgegenzuwirken. Derlei wenig Anhang wird bei den Gastwirthen, welche bisher unbenutzte oder bezogene Gäste einfach an die Luft zu setzen pflegten, die Verweigerung finden, dass sie betrunkenen Personen auf deren Kosten entweder nach Hause oder nach einer Polizeistelle bringen lassen müssen. Als eine der wirksamsten Massnahmen zur Bekämpfung der Trunkflucht dürfte das Verbot anzusehen sein, geistige Getränke zum Gebrauch auf der Stelle auf Vorrat zu verabreichen. Die Folgen des Verdictes sind oft gewohnheitsmäßige Trunkflucht und wirtschaftlicher Ruin. Durchführbar soll das Verbot dadurch gemacht werden, dass allen Bierschänken, welche aus auf Credit gebrachten Verabfolgungen geistiger Getränke herühren, der gewöhnliche Schenk erlassen wird.

Den geringsten Widerpruch dürfte derjenige Voranschlag erfahren, welcher die Entmündigung Trunkflüchtiger für zulässig erklärt. Hiesfür sind seit lange hervorragende Juristen und Aerzte eingetreten. Als Voraussetzung der Entmündigung gilt, wenn der Trunkflüchtige seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, wenn er sich und seine Familie der Gefahr des Vermögensverlusts aussetzt, oder wenn er die Sicherheit Anderer gefährdet. Die Entmündigung hat zur Folge, dass der Entmündigte in Bezug auf Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleichsteht, der das Kindesalter (7. Lebensjahr) überschritten hat. Als eine der wichtigsten Aufgaben des Vormundes ist die, den Trunkflüchtigen unter Umständen in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen. Dies soll auch wider den Willen des Vormundes von der Vormundschaftsbehörde angeordnet werden können.

Unter den strafrechtlichen Bestimmungen, durch welche die Trunkflucht bekämpft werden sollen, ist die bemerkenswerthe diejenige, wonach mit Geldstrafe bis 100 Mrd. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer in einem selbst verschuldeten Zustande ärgerlicherer Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betrunken wird. Wenn der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsmäßig ergeben ist, so tritt nur Haft ein. Diese Bestimmungen dürften wohl vor allem bei der alsbald zu erwartenden öffentlichen Kritik in den Vordergrund treten, da vielleicht Manche darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicken. Andere befürchten werden, dass daraus Härten und Ungrütigkeiten hervorgehen möchten. Bezüglich der Gewohnheitsstrinker belagern die Strafbestimmungen ferner, dass die zu Haft verurtheilten in einer Trinkerheilanstalt unterzubringen sind.

Schon einmal und zwar im Jahre 1881 hat der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunkflucht dem deutschen Reichstage vorgelegen, ist aber damals nicht über die erste Lesung und über die Beratung und die Beschlußfassung in der Commission hinaus gelangt. Es ist zu hoffen und auch zu erwarten, dass dem vorliegenden Entwurf dieses Schicksal nicht widerfahren wird, daß er vielmehr, vielleicht im Einzelnen modifizirt bezw. gemildert, die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erlangen wird.

### Bernsprüche und Bernspruch-Berichte vom 27. August.

Berlin. Der Kaiser bleibt bis etwa zum 2. September in Potsdam und tritt dann seine Wanderschaft an. — Die Nachrichten, dass der deutsche Gesandte in Berlin, von Brandt, nächstes Frühjahr von seinem Posten abberufen werde, wird demontirt. — Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erklärt offiziell den Vorschlag des deutschen Wochenblattes, wonach die Reichsregierung Hagen und Beijen sollst einführen und den inländischen Konsum zum Selbstkostenpreise zur Verfügung stellen soll, für technisch unausführbar und wirtschaftlich schädlich. — Zur Nachricht des jüngsten Empfanges Reichsdeputirter durch den Reichsfürstler wird hier die Vermuthung geäußert, es handle sich um Aufnahme einer neuen Aulde. — Das Volk erzählt, ein Berliner Professor habe in der ehemaligen Wallstraße in Alt-Berlin bei Verbringen 3 Engeläugern im Werthe von 200 Mrd. gestohlen und sei deshalb verurtheilt, schließlich aber gegen Bürgschaft wieder frei gelassen worden.  
Bittau. Eine Anzahl Oberlausitzer Bäckmeister richtete eine gemeinsame Aufforderung an die Gemeindeverbände, bei der kgl. Sachs. Regierung um Erwirkung der Aufhebung der Getreidezölle vorstellend zu werden.

Breslau. Der Kaiser Schula in Veden ist nach Veran-

Frankfurt a. M. Bei Büchhofheim fand ein Eisenbahn-

Frankfurt a. M. Die internationale Meteorologen-Konferenz ist

Paris. Die hiesige österröische Gesandtschaft erhielt von ihrer

London. Daily News zufolge erklärte sich Frankreich

Moskau. Der russische Botschafter, Baron v. Mohrenheim, ist

London. Die Cunard-Dampfschiffahrtsgesellschaft wurde

Berlin. Die Berliner Börse eröffnete zwar in ruhiger, erwarteter

Grimm's Rechtliche Kinderermittlung. Friedrich Grimms Rechtliche Kinderermittlung. Preis 1 M. 1889.